

Aktenzeichen:
21 O 108/23 KfH



Landgericht Heilbronn

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Kaufland Warenhandel Südwest GmbH & Co. KG, vertr.d.d. pers. haft. Gesell. Firma
KL-17-Geschäftsführungs-GmbH, d.vertr.d.d. GF., Rötelstr. 35, 74172 Neckarsulm
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Heilbronn - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2024 für Recht erkannt:

1.

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt wettbewerbliche Unterlassung sowie Ersatz von Abmahnkosten.

Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung (Bescheinigung zu Listeneintrag Anlage K 1) klagebefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, §§ 3, 4 UKlaG. Die Beklagte ist ein bekannter Discounter.

Das Verfahren basiert auf einem Vorfall, der den Verbraucher [REDACTED] zu einer Meldung an den Kläger veranlasst hat. Der Verbraucher [REDACTED] suchte am 27.05.2023 um 16.30 Uhr die Filiale der Beklagten in Neckarsulm auf und begehrte, gegen Abgabe von entleerten Einweggetränkeverpackungen Pfand erstattet zu erhalten. Die Annahme der Gebinde und die Auszahlung von Pfand wurden unter zwischen den Parteien umstrittenen Umständen durch eine Beschäftigte der Beklagten sowie zwei hinzugerufenen Abteilungsleiter und den Hausleiter abgelehnt.

Anschließend korrespondierten der Verbraucher [REDACTED] mit der Beklagten per E-Mail (Anlage BK 1) sowie mit dem Landratsamt Heilbronn (Anlage K 3).

Der Kläger behauptet, der Verbraucher [REDACTED] habe acht Dosen, nämlich die, welche auf dem Lichtbild gem. Anlage K 2 dargestellt seien, in einem leeren Einkaufswagen zur Annahme durch die Beklagte und Auszahlung des Pfandes so präsentiert, dass jeweils das Pfandlogo erkennbar gewesen sei. Gleichwohl hätten die Bediensteten der Beklagten die Einlösung mit der gleichlautenden Begründung verweigert, die Beklagte nähme keinerlei zerdrückte Pfanddosen an, was offensichtlich einer generelle Anweisung im Hause der Beklagten entspreche.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 07.09.2023 (Anlage K 4) die Beklagte abgemahnt. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 28.09.2023 (Anlage K 5) die Abmahnung zurückgewiesen.

Der Kläger trägt vor, das Verhalten der Beklagten verstoße gegen §§ 8 Abs. 1; 3 lit. a; 3 Abs. 1 UWG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 VerpackG. Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 VerpackG sei die Beklagte verpflichtet, restentleerte Einweggetränkeverpackungen unentgeltlich zurückzunehmen und das Pfand zu erstatten. Die entsprechende mehrfache Weigerung verstoße gegen § 31 Abs. 2 Satz 1 VerpackG und stelle eine unlautere Handlung im Sinne des § 3 UWG dar, wie zugleich gegen eine entsprechende verbraucherschützende Vorschrift verstoßen werde, was zusätzlich gegen § 3 lit. a UWG verstoße.

Die Pflicht zur Zahlung der Abmahnpauschale folge aus § 13 Abs. 3 UWG. Die Abmahnpauschale entspreche dem durchschnittlichen Personalkostenaufwand, der der Klägerin bei eigens verfassten Abmahnungen in der Höhe entstünde, wie in der Abmahnung auf S. 3 unten lit. f. ausführlich dargelegt werde, worauf Bezug genommen werde.

Der Kläger beantragt:

I.

Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern, die restentleerte ersichtlich deformierte Pfand-Getränkedosen gemäß Anlage 2 gegen Erstattung des Pfandes zurückgeben möchten, eine Rücknahme dieser Dosen gegen Erstattung des Pfandes zu verweigern, wie geschehen gegenüber dem Verbraucher [REDACTED] am 27.05.2023 gemäß Anlage K 2.

II.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bringt vor, sie habe nicht gegen die Rücknahmepflicht verstoßen.

Sie nehme in Wintermonaten ca. eine Million Einweggetränkeverpackungen pro Monat zurück, insgesamt ca. 18-20 Millionen pro Jahr, und erstatte entsprechend das Pfand. In diesem Rahmen komme es täglich zu einer händischen Rückgabe von durchschnittlich ca. 20-30 zerdrückten Einweg- und Mehrwegbinden. Damit auch die Rückgabe dieser Dosen zur Zufriedenheit des Kunden und in einem kostensparenden Verfahren erfolge, seien die Mitarbeiter der Kundeninformation angehalten, insofern großzügig zu verfahren. Sie nehme jegliche Gebinde an, auf denen das Pfandlogo erkennbar sei, indes zur Vermeidung von Missbrauchsfällen nicht, wenn dies nicht der Fall sei.

Der Verbraucher [REDACTED] habe die Filiale mit einer großen Einkaufstasche voller Dosen und Flaschen aufgesucht, nicht lediglich mit acht und nicht mit den auf dem Lichtbild gemäß Anlage K 2 abgebildeten Dosen. Von den abgebildeten Dosen würde der Verbraucher [REDACTED] den Großteil gegen Pfanderstattung abgegeben haben können, zumal auf den auf der rechten Seite der Anlage 2 abgebildeten Dosen Nrn. 1 und 3 noch das Pfandlogo erkennbar sei.

Der Verbraucher [REDACTED] habe am Infostand zunächst einige wenige Flaschen und Dosen mit erkennbarem Pfandlogo vorgelegt. Die dort tätig gewesene Bedienstete [REDACTED] habe die

Gebinde angenommen und das Pfand ausgezahlt. Sodann habe der Verbraucher [REDACTED] die Einkaufstasche kurz geöffnet und die Rücknahme des gesamten Inhalts verlangt. In der Tasche hätten sich ausschließlich vollkommen zerdrückte und erheblich beschädigte Dosen befunden, auf denen ein Pfandlogo nicht zu erkennen gewesen sei. Ihre Bedienstete [REDACTED] habe deshalb die Entgegennahmen und Pfandrückzahlung abgelehnt. Der Verbraucher [REDACTED] habe gleichwohl darauf beharrt, sie müsse alle Dosen annehmen. Auch die daraufhin hinzugerufenen Warenbereichsleiter [REDACTED] und [REDACTED] sowie der Hausleiter [REDACTED] hätten durch einen kurzen Blick in die Tasche des Verbrauchers [REDACTED] nur vollkommen deformierte und komplett zusammengedrückte Dosen, aber kein Pfandlogo erkannt und ebenfalls die Annahme und Pfandzahlung abgelehnt.

Die Beklagte trägt vor, dies sie zu Recht geschehen. Es bestehe bei nicht erkennbaren Pfandlogos keine Rücknahmepflicht gem. § 31 Abs. 2 S. 1 VerpackG. Diese Ansicht habe – was als solches unstreitig ist – auch das Landratsamt Heilbronn dem Verbraucher [REDACTED] mit E-Mail vom 14.06.2023 (Anlage K 2) mitgeteilt. Sie entspreche zudem der Stellungnahme der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg auf deren Webseite (<https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/> - Screenshot Anlage BK 2).

Wegen des weitergehenden Vortrags der Parteien wird auf die Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben aufgrund im Termin vom 14.05.2024 getroffener Anordnungen (Bl. 86 d.A.) durch Vernehmung von vier Zeugen, die unmittelbar anschließend erfolgt ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Unterlassungsanspruch §§ 8 Abs. 1, 3 lit. a; 3 Abs. 1 UWG. Der Kläger hat die tatsächlichen Voraussetzungen eines Verstoßes der Beklagte gegen § 31 Abs. 2 VerpackG nicht bewiesen. Namentlich hat der Kläger nicht bewiesen, dass der Verbraucher [REDACTED] der Beklagten Gebinde, hinsichtlich derer sie gem. § 31 Abs. 2 Satz 1 VerpackG zur Erstattung des Pfandes verpflichtet ist, in einer Weise präsentiert hat, dass sie zur Entgegennahme verpflichtet gewesen sein würde.

a.

Der Kläger hat nicht bewiesen, dass der Verbraucher [REDACTED] am 27.05.2023 in den Geschäftsräumen der Beklagten in Neckarsulm lediglich die acht Dosen gem. Lichtbild Anlage K 2 dabei gehabt und diese (mindestens) einem der Bediensteten [REDACTED] und [REDACTED] der Beklagten in einem leeren Einkaufswagen ausgebreitet vorgelegt habe. Der rechtlichen Bewertung ist vielmehr zugrunde zu legen, dass der Verbraucher [REDACTED] eine Tasche präsentiert hat, die mit zerdrückten Pfandgebinden gefüllt gewesen ist, so dass etwa vorhandene Pfandlogos nicht ohne weitere Untersuchungsmaßnahmen erkennbar waren. Das Gericht hat demgegenüber keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte grundsätzlich die Annahme Einweggetränkerverpackungen verweigere, bei denen das Pfandlogo erkennbar sei. Zwar hat der Verbraucher [REDACTED] bei seiner Vernehmung als Zeuge angegeben, er habe die acht Dosen so, wie sie auf dem Lichtbild zu sehen sind, den fraglichen Bediensteten vorgelegt (Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2024, Seite 5). Das Gericht hat aber Zweifel an der Richtigkeit der Aussage.

aa.

Das Gericht sieht es als gesichert an, dass die Beklagte entsprechend der Angaben der Zeugen [REDACTED] bei der Pfandrücknahme so handelt, dass im eigenen Interesse der Aufwand bei vertretbarem Ergebnis möglichst gering bleibt. So sind die Größenord-

nungen der Pfandgebinderückgaben, wie sie die Beklagte anführt, nämlich monatlich im Millionenbereich, sehr gut nachvollziehbar. Bereits aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus würde es unwirtschaftlich sein, wenn die Beklagte sich dieserhalb auf Auseinandersetzungen einließe. Andererseits kann die Beklagte aber auch nicht jedes präsentierte Konvolut unbesehen akzeptieren. Der vorliegende Fall zeigt dies überdeutlich: Es waren drei leitende Mitarbeiter der Beklagten zumindest einige Minuten beschäftigt wegen einer Angelegenheit mit einer Wertigkeit von – die Behauptungen des Klägers zugrunde gelegt – 2,00 EUR.

bb.

Das Gericht sieht es ferner als glaubhaft an, dass – wie der Zeuge [REDACTED] angegeben hat (Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2024, Seite 11) – Wert auf die Erkennbarkeit des Pfandlogos gelegt und dort die Grenze für die Akzeptanz der Leegebinde verortet wird, weil Missbrauchsfälle vorkommen und ggf. bei Abweichen von diesem Standard zweifellos zahlenmäßig zunehmen würden. Es sind auch keine vernünftigen Umstände ersichtlich, aufgrund derer die Beklagte nicht so handeln sollte. Würde die Beklagte Gebinde hingegen mit erkennbarem Pfandlogo systematisch nicht akzeptieren, so würde dies mit größter Wahrscheinlichkeit in der Vergangenheit aufgefallen und gerügt worden sein, abgesehen von der mangelnden Praktikabilität einer solchen Anweisung. Die Beklagte würde es sich auch selbst unnötig schwer machen, denn es würde nicht ersichtlich sein, wo stattdessen die Grenze für die Annahmefähigkeit sollte gezogen werden können.

cc.

Von Anfang an scheint die Kommunikation zwischen dem Zeugen [REDACTED] und der Zeugin [REDACTED], welche an der Informationstheke Dienst tat, von einem wechselseitigen Unverständnis geprägt gewesen zu sein. So war die Zeugin [REDACTED], die nach ihren glaubhaften Angaben fortwährend Kunden zu betreuen hatte (vgl. Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2024, Seite 6 unten), bis dahin mit der Problematik des Zeugen [REDACTED] nicht befasst gewesen. Dieser war zuvor mit seinem Anliegen bereits durch einen dritten Bediensteten ab- und an die Informationstheke verwiesen worden war (Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2024, Seite 4), offenbar gemeint war allerdings eine andere Stelle, wie nach der Aussage der Zeugin [REDACTED] anzunehmen ist (Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2024, Seite 5 unten). Der Zeuge [REDACTED] traf daher wohl bereits verstimmt auf die Zeugin [REDACTED], die wiederum weder Interesse

noch Zeit hatte, sich mit dem Zeugen [REDACTED] tiefgehend auseinanderzusetzen, was sie offenbar auch deutlich erkennen ließ, mit der nachvollziehbaren Folge, dass die Verstimmung des Zeugen [REDACTED] zunahm, so dass er ihr sein Mobiltelefon mit Rechtstexten entgegenhielt. Demnach ergab sich von Anfang an eine emotionale Übersättigung der Kommunikation zwischen den Beteiligten und eine geringe Frustrationstoleranz.

cc.

In diese Überlegungen fügt sich ein die Aussage der Zeugin [REDACTED] sie habe einige Gebinde akzeptiert, bei welchen das Pfandlogo erkennbar gewesen sei (Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2024, Seite 5). Ihre Angaben, nach denen die weiter präsentierten Gebinde nicht in dem Erscheinungsbild gem. Anlage K 2 entsprochen und auch nicht in einem Einkaufswagen präsentiert worden seien, sind glaubhaft. Dabei übersieht das Gericht nicht, dass die Kommunikation zwischen dem Zeugen [REDACTED] und der Zeugin [REDACTED], welche an der Informationstheke Dienst tat, von Anfang an von einem wechselseitigen Unverständnis geprägt gewesen zu sein scheint. So war die Zeugin [REDACTED] die nach ihren glaubhaften Angaben unablässig Kunden zu betreuen hatte (vgl. Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2024, Seite 6 unten), bis dahin mit der Problematik des Zeugen [REDACTED] nicht befasst gewesen. Dieser war zwar zuvor mit seinem Anliegen bereits durch einen dritten Bediensteten ab- und an die Informationstheke verwiesen worden war (Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2024, Seite 4). Gemient gewesen war aber offenbar eine andere Stelle, wie aus der Aussage der Zeugin [REDACTED] zu folgern ist (Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2024, Seite 5 unten), nämlich die sog. Personalinformation. Der Zeuge [REDACTED] traf daher wohl infolge der Ablehnung seines Anliegens in die Pfandabteilung bereits verstimmt auf die Zeugin [REDACTED], die wiederum weder Interesse noch Zeit hatte, sich mit dem Zeugen [REDACTED] tiefgehend auseinanderzusetzen, was sie offenbar auch deutlich erkennen ließ, mit der nachvollziehbaren Folge, dass die Verstimmung des Zeugen [REDACTED] zunahm, so dass er der Zeugin [REDACTED] wenig freundlich sein Mobiltelefon mit Rechtstexten auf dem Bildschirm entgegenhielt. Demnach ergab sich von Anfang an eine emotionale Übersättigung der Kommunikation zwischen den Beteiligten und eine geringe Frustrationstoleranz.

dd.

Gleichwohl sieht das Gericht keinen Grund dafür, dass es die Zeugin [REDACTED] sei, welche falsche

Angaben mache. Die Pfandzahlung in Fällen mit klar erkennbarem Pfandlogo zu verweigern, würde vor dem Hintergrund der dargelegten Interessenlage keinen Sinn gemacht haben. Zudem würde die Zeugin eine abweichende Anordnung eines Vorgesetzten riskiert haben, den zu sprechen der Zeuge [REDACTED] ja wünschte. Wenn die Dosen tatsächlich so ausgesehen haben würden, so würde der Einlösung nichts entgegengestanden haben und die Zeugin [REDACTED] würde sich ihren zahlreichen weiteren Aufgaben zugewandt haben können. Hinzu kommt, dass ihre Aussage im Kern sich mit denen der Zeugen [REDACTED] deckt. Nach deren ebenfalls glaubhaften Angaben ging es bei der Auseinandersetzung mit dem Zeugen [REDACTED] um Gebinde in einer Tasche, hingegen nicht um solche, die ausgebreitet in in einem Einkaufswagen lagen. Nur im Kontext der Präsentation von zerdrückten Dosen in einer Tasche macht die Diskussion zwischen dem Zeugen [REDACTED] und den übrigen Zeugen überhaupt Sinn. Zu dieser Gegebenheit passen die Akzeptanz einiger Gebinde nach den Angaben der Zeugin [REDACTED] (Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2024, Seite 5) sowie das Kulanzangebot des Zeugen [REDACTED]. Nur vor dem Hintergrund eines Verlaufs, wie er von den Zeugen [REDACTED], [REDACTED] übereinstimmend geschildert wird, sind diese weiteren Vorgänge stimmig. Im Ergebnis müsste es sich somit um ein Komplott der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] gegen den Zeugen [REDACTED] handeln, sollten sich diese Vorgänge nicht ereignet haben. Die Zeugen [REDACTED] müssten also nicht allein falsch zu dem Inhalt ihrer Erklärungen ausgesagt haben, sie müssten vielmehr die Randumstände übereinstimmend und abgestimmt hinzuerfunden haben.

ee.

Ein solches Komplott schließt das Gericht indes aus. Vielmehr liegen falsche Angaben des Zeugen [REDACTED] nahe. Hierfür sieht das Gericht deutliche Anhaltspunkte auch jenseits der geschilderten Interessenlage:

(1)

Die Dosen, wie sie auf dem Lichtbild gem. Anlage K 2 abgebildet sind, machen den Eindruck, als seien sie aufbereitet, nämlich zunächst stark geknittert und später teilentfaltet und einheitlich flach gedrückt, und zwar so, dass das Pfandlogo mehrfach eindeutig sichtbar auf der planen Seite erscheint. Die Dosen wurden „rückverformt“, naheliegender Weise, um sie fototauglich zu machen. Es ist in diesem Zusammenhang als wenig wahrscheinlich anzusehen, dass gesammelte, weggeworfene und über einen längeren Zeitraum gesammelte Dosen sämtlich ein nahezu identi-

sches Erscheinungsbild aufweisen sollten, was nach den Angaben des Zeugen [REDACTED] vorzusetzen sein würde (Protokoll vom 14.05.2024, Seite 3).

(2)

Der Zeuge [REDACTED] hat nie behauptet, die Bediensteten der Beklagten hätten die Dosen mit der Begründung nicht annehmen wollen, diese seien plattgedrückt, sondern sie seien zerdrückt, was – wie das Lichtbild zeigt – nicht dasselbe ist. Bereits in seiner Mail gem. Anlage BK 1 rügt er die Anweisung, keine „zerdrückten“ Pfanddosen annehmen zu dürfen, „so lange das Pfandzeichen noch menschenlesbar“ sei, bringt aber nicht vor, dem sei so gewesen bzw. würde nicht erst durch Verformung bewirkt worden sein müssen.

(3)

Der Zeuge [REDACTED] hat auch bei seiner Zeugenvernehmung nicht angegeben, er habe auf das Logo hingewiesen, sondern, er habe auf die gesetzliche Verpflichtung abgehoben. Dies würde bei der von ihm geschilderten Situation – die Dosen mit sichtbarem Logo im Einkaufswagen ausgebreitet – in erster Linie vorzubringen gewesen sein. Erst auf Nachfrage hat er dieses Ausbreiten im Einkaufswagen als während der Diskussion durchgeführt behauptet.

(4)

Woran die Diskussion sich entzündete, zeigt der Zeuge [REDACTED] mit seiner Erklärung gem. Bestandteil Anlage BK 1 auf: „mutwillig zerdrückten Dosen die noch Leserlich sind, werden wir selbstverständlich zurücknehmen“: Nicht der allgemeine Zustand der Dosen, sondern die Lesbarkeit des Pfandlogos war das Thema.

(5)

Die E-Mail des Zeugen [REDACTED] gem. Bestandteil Anlage BK 1 zeigt seine Motivation auf:

b.

Die rechtliche Bewertung des oben festgestellten Sachverhalts nach dem Maßstab des § 31 Abs.

2 Satz 1 VerpackG vor dem Hintergrund des Urteils des OLG Stuttgart vom 15.06.2023 – Az. 2 U 32/22 – keinen Rechtsverstoß. Im Einzelnen:

aa.

Die Rücknahmepflicht ist bereits nach dem Gesetzeswortlaut von Merkmalen der Zumutbarkeit gekennzeichnet. So besteht die Rücknahmepflicht „am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten“, dementsprechend etwa nicht am Sitz der Gesellschaft, was die Formulierung des Klageantrages bereits als bedenklich erschienen lässt, und nicht zu jeder Zeit. Hieraus ist schließen, dass auch nicht die Andienung der Rückgabe der Pfandgebilde in jeder Form erfolgen kann, sondern in einem Zustand, der den üblichen Rahmenbedingungen des Geschäftsbetriebes entspricht. Hierzu gehört in Ansehung des Massenbetriebes im Bereich der Verbrauchermärkte, dass den Vertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen keine Verpflichtung trifft zur Ermittlung des Pfandbezuges in kriminalistischer Manier, etwa, ob es sich um ein Gebilde handele, für das gem. § 31 Abs. VerpackG Pfand erhoben und daher zu erstatten sei oder nicht, sondern nur bei eindeutiger Erkennbarkeit des Pfandlogos.

bb.

Würde man demgegenüber eine Untersuchungspflicht annehmen wollen, so würde hierdurch die Schwelle zur Unzumutbarkeit für den gem. § 32 Abs. 2 VerpackG Verpflichteten unter mehreren Gesichtspunkten überschritten sein, nach Auffassung des Gerichts bspw. auch für den Fall leicht rückgängig zu machender Deformationen: Es ergäben sich für die zur Erfüllung der Verpflichtung eingesetzten Bediensteten Gesundheitsgefahren sowohl unter hygienischen Gesichtspunkten als auch wegen Verletzungsgefahr infolge einer möglichen scharfkantigen Beschaffenheit deformierter und/oder aufgerissener Gebilde. Hinzu kommt die mangelnde Praktikabilität in Ansehung einer kaum möglichen Abgrenzung zwischen leicht und schwer rückgängig zu machender Verformungen.

cc.

Der gem. § 32 Abs. 2 VerpackG Verpflichtete muss demgemäß das Gebilde nur annehmen, wenn das Pfandlogo ohne weitere Maßnahmen erkennbar ist. Dies schließt die Präsentation au-

ßerhalb eines Transport- bzw. Aufbewahrungsbehältnisses ein. Die Einweggetränkeverpackung muss daher, um angenommen werden zu müssen, einzeln oder zumindest so präsentiert werden, dass die Prüfung, ob die oben dargelegten Voraussetzungen für die Rücknahmepflicht gegeben sind, ohne Weiteres möglich ist. Der Verpflichtete hat daher grundsätzlich nicht Beutel oder Taschen selbst zu leeren oder deren Inhalt durchzusehen oder sonst zu prüfen.

dd.

Hiervon ausgehend hat die Beklagte ihre Verpflichtungen nicht verletzt. Der Verbraucher [REDACTED] [REDACTED] hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht einzelne Gebinde mit erkennbarem Pfandlogo zu Annahme und Auszahlung des Pfandes präsentiert, sondern eine mit zerdrückten Gebinden angefüllte Tasche. Die Beklagte durfte die Annahme daher ablehnen.

2.

Da der Unterlassungsanspruch nicht zu Recht geltend gemacht worden ist, durfte der Kläger die Beklagte auch nicht abmahnen, weshalb eine Kostenerstattungspflicht gem. § 13 Abs. 3 UWG ausscheidet.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 8
74072 Heilbronn

einzulegen.

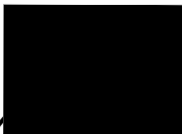
Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Vorsitzender Richter am Landgericht